

## Rechnungslegungs- standards für Kredit- institute im Wandel

Die Rechnungslegung in Deutschland steht vor einem bedeutenden Wandel. Eine Verordnung der EU-Kommission sieht vor, ab 2005 zumindest auf Konzernabschlüsse aller kapitalmarktorientierten EU-Unternehmen die „International Accounting Standards“ (IAS) anzuwenden. Die EU-Verordnung und ihre Umsetzung fallen in eine Zeit, in der Ereignisse wie der Zusammenbruch des US-amerikanischen Unternehmens Enron Zweifel an der Zuverlässigkeit der Rechnungslegung aufgeworfen haben. Die Kritik erstreckt sich dabei auf alle Beteiligten, von den Bilanzern über Abschlussprüfer, Rating-Agenturen und Finanzanalysten bis hin zu den Investoren und deren unkritischem Umgang mit veröffentlichten Unternehmenserfolgszahlen. Vor diesem Hintergrund ist der Übergang von einer bewährten gläubigerschutz- und kapitalerhaltungsorientierten Bilanzierung nach HGB zu einer investor- und kapitalmarktorientierten IAS-Bilanzierung sorgfältig abzuwägen. Es sind Lösungen zu entwickeln, die einen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzmärkte leisten und eine wettbewerbsneutrale Anwendung zuverlässiger bankenaufsichtlicher Risikobegrenzungsnormen gewährleisten. Eine zu schnelle Aufgabe des Einzelabschlusses nach den Rechnungslegungsnormen des HGB und des Instruments der stillen Reserven erscheint dabei gegenwärtig nicht sachgerecht.

## Veränderung der Rahmenbedingungen

*Letzte  
Änderung des  
Bilanzierungs-  
rechts für  
Kreditinstitute  
ab 1993*

Die Rahmenbedingungen für die Rechnungslegung der Kreditinstitute haben sich in Deutschland zuletzt durch die Bankbilanzrichtlinie<sup>1)</sup> und deren Umsetzung in deutsches Recht durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz in 1991 und die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) in 1992 geändert. Damals wurden einheitliche Bilanzierungsvorschriften für alle Kreditinstitute in das Handelsgesetzbuch (HGB) und eine dazugehörige Rechtsverordnung aufgenommen, ohne allerdings einen grundlegenden Wandel der Rechnungslegung an sich herbeizuführen. Insbesondere blieb der für die Bilanzierung der Kreditinstitute zentrale Punkt der Bildung stiller Reserven durch entsprechende Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts, wenngleich in eingeschränkter Form, erhalten.<sup>2)</sup> Die Zulassung einer Vielzahl von Mitgliedstaatenwahlrechten in der Bankbilanzrichtlinie beeinträchtigte jedoch bisher die Vereinheitlichung der Rechnungslegung in der Europäischen Union.

*Jahres-  
abschlüsse sind  
Element der  
Bankenaufsicht*

Für die Bankenaufsicht stellen die Jahresabschlüsse der beaufsichtigten Institute als Ergebnis der externen Rechnungslegung eine maßgebliche Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Institute dar. Sie unterliegen auch deshalb einer gesetzlichen Prüfungspflicht. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch externe Wirtschaftsprüfer und durch die Prüfungsverbände sind ein wichtiges Instrument der Bankenaufsicht in Deutschland.

*Eigenkapital-  
begriffe*

Das Eigenkapital der Banken spielt bei der Überwachung eine bedeutende Rolle. Durch

den regulatorischen Eigenkapitalbegriff werden die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für die Adressenausfall- und Marktpreisrisiken eines Instituts festgelegt. Ein enger definitorischer Zusammenhang besteht hierbei zwischen dem handelsrechtlichen oder bilanziellen Eigenkapital und dem regulatorischen Eigenkapital, wobei die bankenaufsichtliche Definition der Eigenmittel auf dem handelsrechtlichen Eigenkapital basiert, aber über die Abgrenzung des in der Bilanz auszuweisenden Eigenkapitals hinausgeht. Bilanzielles Eigenkapital stellt dabei stets bankenaufsichtliches Kernkapital dar. Änderungen in der Bilanz, die das bilanzielle Eigenkapital ändern, bedingen daher stets Veränderungen beim bankenaufsichtlich anzuerkennenden Eigenkapital. Dabei haben Änderungen im Kernkapital auch Auswirkungen auf das maximal mögliche Ergänzungskapital, das nicht mehr als 100 % des Kernkapitals ausmachen darf.<sup>3)</sup>

Die Residualgröße „bilanzielles Eigenkapital“ ist zudem das Ergebnis der Bewertungsentscheidungen bei Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und bilanzunwirksamen Geschäften. Die Wertansätze der Vermögensgegenstände sind zugleich Ausgangspunkt für die Bestimmung der bankenaufsichtlich

*Zutreffende  
Bewertung der  
Vermögens-  
gegenstände  
von zentraler  
Bedeutung*

<sup>1</sup> Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG).

<sup>2</sup> Vgl.: Deutsche Bundesbank, Das neue Bilanzierungsrecht für Kreditinstitute ab 1993 und seine Auswirkungen auf die Monatliche Bilanzstatistik, Monatsbericht, Mai 1992, S. 39–48.

<sup>3</sup> Über die Auswirkungen der Internationalisierung der Rechnungslegung beim Eigenkapital der Kreditinstitute wurde im Monatsbericht Januar 2002 ausführlich berichtet. Vgl.: Deutsche Bundesbank, Das Eigenkapital der Kreditinstitute aus bankinterner und regulatorischer Sicht, Monatsbericht, Januar 2002, S. 41–60.

zu berechnenden Risikoaktiva, die mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Vor diesem Hintergrund wird offensichtlich, dass eine zutreffende Bewertung der Vermögensgegenstände eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren der bankenaufsichtlichen Risikobegrenzungsnormen darstellt.

*Bedeutung  
eines Konzern-  
abschlusses  
nach HGB  
international  
begrenzt, ...*

Zentrales Informationsinstrument deutscher Unternehmen ist der handelsrechtliche Konzernabschluss. Die zunehmende Inanspruchnahme internationaler Kapitalmärkte auch durch deutsche Unternehmen hat aber zuletzt verstärkt dazu geführt, dass an ausländischen Kapitalmärkten aktive Unternehmen dazu übergegangen sind, Informationen im Konzernabschluss auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards offen zu legen, die internationalen Investoren besser vertraut sind als die HGB-Regelungen.

*... daher  
befreiender  
Konzern-  
abschluss nach  
§ 292a HGB  
möglich*

Der deutsche Gesetzgeber ist dieser Entwicklung 1998 gefolgt. Mit dem Kapitalaufnahme erleichterungsgesetz<sup>4)</sup> und einer ergänzenden Regelung im Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz wird kapitalmarktorientierten Muttergesellschaften jetzt gestattet, unter Einhaltung der EU-Bilanzrichtlinien ihren Konzernabschluss gemäß § 292a HGB mit befreiender Wirkung auch nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.<sup>5)</sup> Als international anerkannte Rechnungslegungsstandards gelten hierbei die „International Accounting Standards“ (IAS) des „International Accounting Standards Board“ (IASB) sowie, auf Grund der internationalen Verbreitung, auch die US-amerikanischen „Generally Accepted Accounting Principles“ (US-GAAP), die vom „Financial Ac-

counting Standards Board“ (FASB) in den USA entwickelt werden und deren Anwendung Voraussetzung für ein Börsenlisting in den Vereinigten Staaten ist. Bei international tätigen Kreditinstituten, die sich verpflichtet haben, die Eigenmittelempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht einzuhalten, können Konzernabschlüsse nach IAS oder US-GAAP, die auf Grundlage des § 292a HGB erstellt werden, auch für die bankenaufsichtliche Eigenkapitalberechnung herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit machen gegenwärtig zwei der 15 international tätigen deutschen Kreditinstitute Gebrauch.

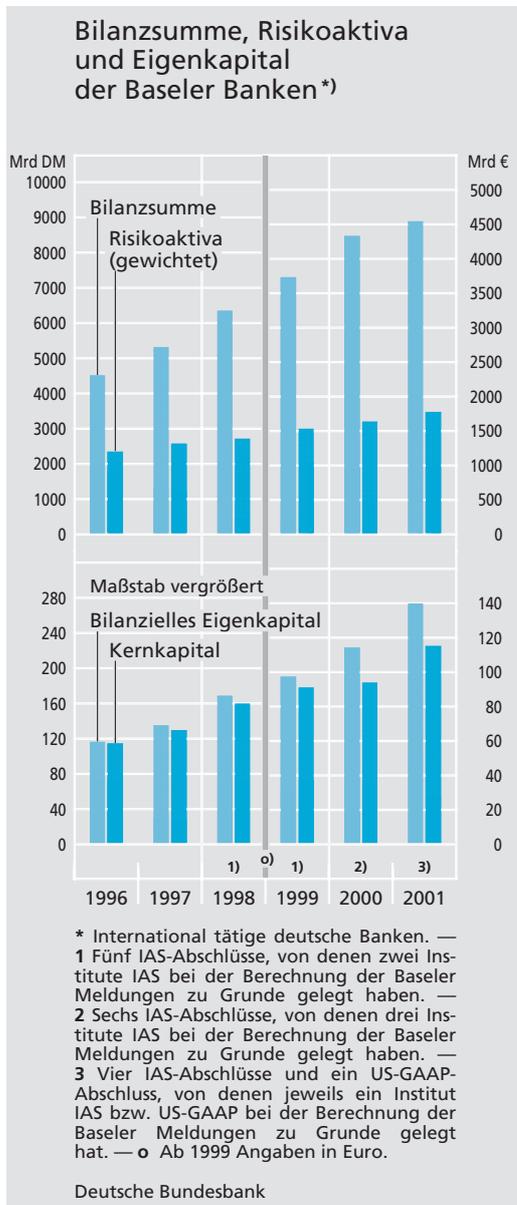
Die Befreiungsregelung des § 292a HGB stellt allerdings nur eine Übergangslösung dar, die bis zum Ende des Jahres 2004 befristet ist. Danach wird voraussichtlich eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze greifen, die kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU ab 2005 verpflichtet, ihren Konzernabschluss

*Fort-  
entwicklung  
internationaler  
Rechnungs-  
legung in  
Deutschland  
nach 2004*

---

<sup>4</sup> Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahme erleichterungsgesetz) vom 20.4.1998, BGBl. I, S. 707; ergänzt durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz (KapCoRiLiG) vom 24.2.2000, BGBl. I, S. 154; nahezu zeitgleich mit dem Kapitalaufnahme erleichterungsgesetz erließ der deutsche Gesetzgeber das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998, BGBl. I S. 786; auf dieser gesetzlichen Grundlage entstand mit dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) auch ein öffentlich anerkanntes deutsches privates Rechnungslegungsgremium, das Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbilanzierung erarbeitet, das Bundesministerium der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet der Rechnungslegung berät, und das den deutschen Einfluss auf den internationalen Standardisierungsprozess, insbesondere im Rahmen des IASB, verstärken soll.

<sup>5</sup> Diese Regelung ist ausdrücklich auf den Konzernabschluss begrenzt. Auf den Einzelabschluss erstreckt sich die Regelung nicht, d.h., die Anwendung des HGB ist dort weiterhin zwingend.



nach den Regeln der IAS aufzustellen und zu publizieren. Die entsprechende EU-Verordnung, deren Entwurf auf breite Zustimmung gestoßen war, ist kürzlich verabschiedet worden. Zur Vermeidung von Härtefällen soll eine Übergangsfrist bis Ende 2006 für solche Unternehmen vorgesehen werden, die ausschließlich mit Schuldverschreibungen an regulierten Kapitalmärkten vertreten sind, oder die bereits wegen eines Börsenlistings außer-

halb der EU andere international anerkannte Standards anwenden. Bedeutung hat dies praktisch nur für eine Börsennotierung in den USA und die daraus resultierende Anwendung von US-GAAP. Der Verordnungsentwurf gewährt darüber hinaus den Mitgliedstaaten Wahlrechte, auch nichtkapitalmarktorientierten Mutterunternehmen zu gestatten oder vorzuschreiben, ihren Konzernabschluss nach IAS aufzustellen, sowie allen Unternehmen zu gestatten oder vorzuschreiben, auch ihren Einzelabschluss nach IAS aufzustellen. Eine vergleichende Darstellung der Rechnungslegungsstandards nach HGB, IAS und US-GAAP enthält die Übersicht auf Seite 45.

### Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS)

Die Anwendung international einheitlicher und zweckmäßiger Rechnungslegungsstandards soll die Transparenz im Unternehmenssektor verbessern und die Stabilität des Finanzsystems fördern. IAS gelten als ein wesentliches Instrument für eine weltweite Harmonisierung der Rechnungslegung. Im Oktober 1998 haben die G 7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure das IASC<sup>6)</sup> aufgefordert, die IAS zu diesen international harmonisierten und anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen weiterzuentwickeln. Im Gegenzug erklärten sie sich bereit, die nationale Anwendung der IAS zu fördern.

Sowohl der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) als auch die „International Orga-

*IAS als Initiative zur Internationalisierung der Rechnungslegung*

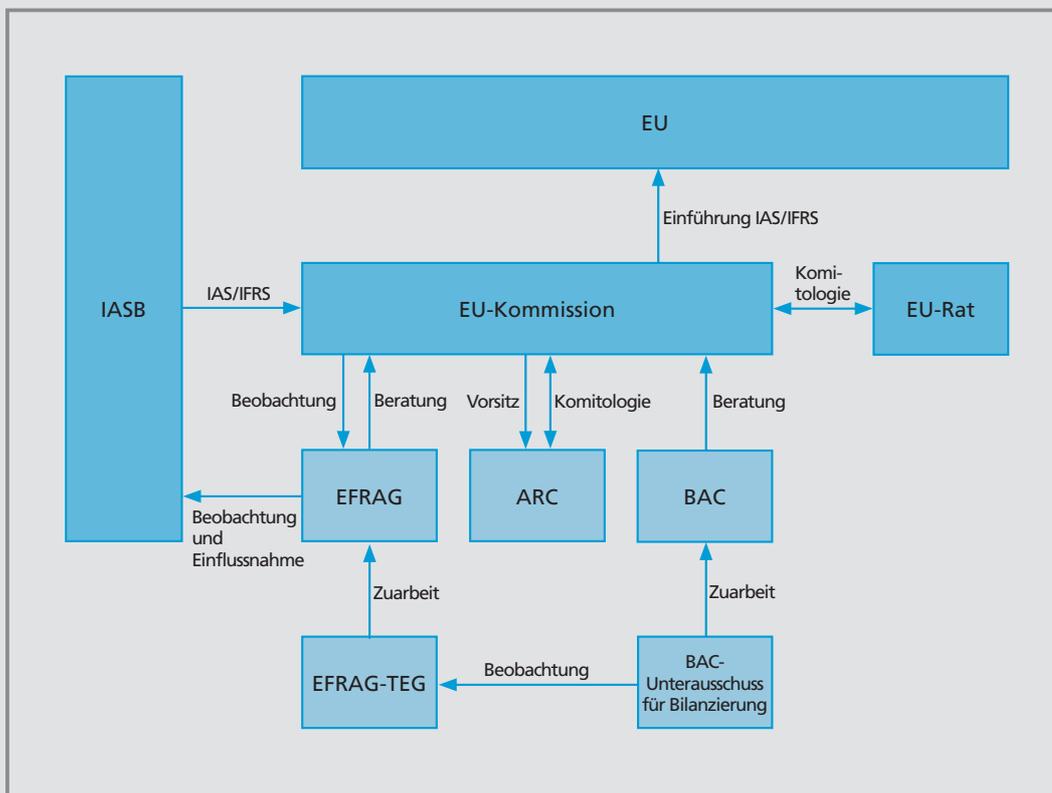
*Baseler Ausschuss und IOSCO für IAS*

<sup>6</sup> International Accounting Standards Committee (IASC); jetzt International Accounting Standards Board (IASB).

## Rechnungslegungsstandards im Vergleich

Ausgewählte Kriterien	HGB	International Accounting Standards (IAS)	Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)
Zweck	Gläubigerschutz	Anlegerschutz	Anlegerschutz
Adressaten	Vorrangig Fremdkapitalgeber	Vorrangig Eigenkapitalgeber	Vorrangig Eigenkapitalgeber
Zuständigkeit für die Entwicklung von Vorschriften	Gesetzgeber (Bundesministerium der Justiz); Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) mit Deutschem Standardisierungsrat (DSR): öffentlich anerkannte private Gremien	International Accounting Standards Board (IASB): internationale, nichtstaatliche, unabhängige Organisation	US-Financial Accounting Standards Board (FASB): private, unabhängige Organisation
Funktion der Standardsetter	BMJ: Handelsrechtliche Vorschriften DSR: Entwicklung von Grundsätzen für die Konzernrechnung; Beratung des BMJ, deutsche Vertretung im internationalen Standardisierungsprozess (insbesondere IASB)	Formulierung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsgrundsätzen im Interesse der Öffentlichkeit mit dem Ziel einer weltweiten Anwendung und Akzeptanz	Entwicklung von Vorschriften für börsennotierte Unternehmen in den USA
Rechtliche Relevanz	Kodifiziertes Bilanzrecht; ferner allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) DSR: Entwicklung von Standards (DRS) für den Konzernabschluss	Keine allgemeingültigen, gesetzlich verankerten Rechnungslegungsvorschriften; ab 2005 in der EU Anwendung auf alle Konzernabschlüsse kapitalmarkt-orientierter Unternehmen; weitergehende Mitgliedstaaten- und Unternehmenswahlrechte vorgesehen	Keine allgemeingültigen, gesetzlich verankerten Rechnungslegungsvorschriften, aber Anwendung für börsennotierte Unternehmen in den USA verbindlich, Kontrolle durch SEC (Securities and Exchange Commission)
System der Ausgestaltung	Allgemeine handelsrechtliche Buchführungs-/ Bilanzierungsgrundsätze (System des „code law“)	Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze (System des „case law“)	Detaillierte Rechnungslegungsgrundsätze bezogen auf den Einzelfall (System des „case law“)
Anwendungsbereich	Rechtsform- und größenabhängige Vorschriften; besondere Vorschriften u.a. für Kreditinstitute	Rechtsform- und größenunabhängig	Börsennotierte Unternehmen an den US-Börsen; keine Trennung nach Einzel- und Konzernabschluss
Maßgeblichkeit	Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz	Strikte Trennung von Handels- und Steuerbilanz	Strikte Trennung von Handels- und Steuerbilanz
Generalnorm	Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB	Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes („fair presentation“)	Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes („fair presentation“)
Funktion der Bilanzierung	Ermittlung eines unter Gläubigerschutzgesichtspunkten und der Kapitalerhaltung ausschüttungsfähigen Gewinns	Darstellung des Periodenergebnisses in Form des „true and fair view“; keine Ausschüttungsbemessung	Darstellung des Periodenergebnisses in Form des „true and fair view“; keine Ausschüttungsbemessung
Prinzipien	Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung i.R. des HGB	Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung („accrual principle“)	Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung („accrual principle“)
Einzel-/Konzernabschluss	Einzelabschluss als Bemessungsgrundlage; Konzernabschluss als Informationsinstrument	Rahmenkonzept für Jahresabschlüsse allgemein einschließlich Konzernabschlüssen	Konzernabschluss als erweiterter Abschluss des Mutterunternehmens ersetzt den Einzelabschluss
Wahlrechte	Handelsrechtliche Wahlrechte	Wahlrechte eng begrenzt	Keine expliziten Wahlrechte
Form und Gliederung	Detaillierte Vorschriften	Nur Mindestanforderungen	Detaillierte Vorschriften nur für börsennotierte Unternehmen
Ansatz Vermögen	Einzelverwertbarkeit	Zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen	Zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen
Schulden	Wirtschaftliche Belastung	Zukünftiger Nutzenabfluss	Zukünftiger Nutzenabfluss
Bewertung Zugang Folge	Anschaffungskosten Strenges und gemildertes Niederwertprinzip mit Wertaufholungsgebot und Anschaffungskosten als Wertobergrenze	Anschaffungskosten Zeitwerte, fortgeschriebene Anschaffungskosten	Anschaffungskosten Zeitwerte, fortgeschriebene Anschaffungskosten

## Anerkennungsverfahren der IAS in der EU



Das geplante Anerkennungsverfahren der vom International Accounting Standards Board (**IASB**) entwickelten International Accounting Standards (**IAS**) bzw. der künftigen International Financial Reporting Standards (**IFRS**) für die Europäische Union (**EU**) soll dem fortlaufenden Prozess der Weiterentwicklung dieser Standards Rechnung tragen. Die Anerkennung der IAS/IFRS für die EU soll durch ein besonderes EU-Rechtsetzungsverfahren, der Komitologie, erfolgen. Dabei wird die **EU-Kommission** in einem Basisrechtsakt ermächtigt, zu diesem Rechtsakt in einem vereinfachten Verfahren Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Hierbei legt die Kommission ihren Vorschlag für die Anerkennung (oder Ablehnung) eines IAS/IFRS einem Regelungsausschuss (Accounting Regulatory Committee – **ARC**) vor. Dieser besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission. Stimmt der Ausschuss dem Anerkennungsvorschlag der Kommission zu, trifft die Kommission die Vorkehrungen für die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes in der EU. Sollte sich das ARC

dem Vorschlag der Kommission nicht anschließen, hat die Kommission im Rahmen des Komitologieverfahrens den **EU-Rat** mit ihrem Vorschlag zu befassen. Der Rat kann den Kommissionsvorschlag billigen oder mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ein Technischer Ausschuss (**EFRAG** – European Financial Reporting Advisory Group), bestehend aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, soll die Kommission bei der Einführung der IAS/IFRS in der EU mit seiner Technical Expert Group (**EFRAG-TEG**) beraten. Die EU-Kommission hat in der EFRAG Beobachterstatus. Die EFRAG soll mit dem IASB in Kontakt stehen, um schon bei der Entwicklung eines neuen oder Änderung eines bestehenden IAS/IFRS auf die Belange der EU hinzuwirken. Um auch bankbezogene und bankenaufsichtliche Aspekte einfließen zu lassen, wurde dem **BAC-Unterausschuss für Bilanzierung** des Beratenden Bankenausschusses der EU (Banking Advisory Committee – **BAC**), der die Kommission in allen Banken- und Bankenaufsichtsfragen berät, ein Beobachterstatus bei der EFRAG-TEG eingeräumt.

Bewertung nach IAS 39					
Position	Finanzielle Vermögensgegenstände				Finanzielle Verbindlichkeiten
	Held for Trading	Available for Sale	Held-to-Maturity	Loans and Receivables originated by the Enterprise	Financial Liabilities
Zugangsbewertung	Anschaffungskosten				
Folgebewertung	Zeitwert		fortgeführte Anschaffungskosten		
Behandlung der Bewertungsänderungen	erfolgswirksam	Wahlrecht: (a) erfolgswirksam oder (b) erfolgsneutral (Erfassung in einem gesonderten Eigenkapitalposten)	erfolgswirksam		
Niederstwerttest	nein (bei der Bewertung bereits berücksichtigt)	Zu (a): nein (bei der Bewertung bereits berücksichtigt); Zu (b): ja (zur erfolgswirksamen Berücksichtigung eines bonitätsbedingten Abschreibungsbedarfs bzw. einer Wertaufholung)	ja (zur erfolgswirksamen Berücksichtigung eines bonitätsbedingten Abschreibungsbedarfs bzw. einer Wertaufholung)	entfällt	

Deutsche Bundesbank

nization of Securities Commissions“ (IOSCO) haben unter ihrem jeweiligen Blickwinkel die IAS beurteilt. Nach Ansicht des BCBS sind sie für Zwecke der Bankenaufsicht grundsätzlich geeignet, wenngleich zu zwei Standards (IAS 39 und IAS 30) Anmerkungsbedarf gesehen wurde. Die IOSCO hat die IAS akzeptiert und ihren Mitgliedsorganisationen im Mai 2000 empfohlen, die Anwendung von IAS als Zugangsvoraussetzungen zu ihren nationalen Wertpapierbörsen grundsätzlich zu gestatten.

Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzmarkts erfordert eine weiter gehende Harmonisierung der Rechnungslegung, als sie mit den Bilanzierungsrichtlinien bisher erreicht wurde. Hierfür bieten sich die IAS insbesondere deshalb an, weil sie auf weltweite Akzeptanz ausgerichtet sind. Die

Strategie der Europäischen Union auf dem Gebiet der Rechnungslegung folgt dieser Linie. Mit der so genannten Fair-Value-Richtlinie<sup>7)</sup>, die in der nächsten Legislaturperiode auch in deutsches Recht umgesetzt werden soll, will sie die richtlinienkonforme Anwendung von IAS bereits für das Bilanzjahr 2001 ermöglichen. Die verbindliche Einführung der IAS ab 2005 erfordert aber wegen der damit verbundenen Aufgabe der Gestaltungskompetenz weitere begleitende Regelungen. Wegen der absehbaren ständigen Weiterent-

7 Mit der sog. Fair-Value-Richtlinie (Richtlinie 2001/65/EG vom 27. September 2001) wird die Möglichkeit einer weiter gehenden zeitwertorientierten Bilanzierung (Fair Value Accounting) für bestimmte Finanzinstrumente zugelassen, um insbesondere die umfangreichere Zeitwertbilanzierung in IAS 39, der ab 2001 anzuwenden ist, richtlinienkonform zu ermöglichen. Das DRSC hat bereits im Rahmen seiner Beratungsfunktion gegenüber dem BMJ einen Vorschlag für eine Transformation der Fair-Value-Richtlinie in deutsches Recht vorgelegt.

## Hedge Accounting nach IAS 39

IAS 39 bietet im Wesentlichen zwei Verfahren für das Hedge Accounting:

### Fair Value Hedge

Fair Value Hedges zielen auf die Sicherung gegen Änderungen des Fair Value eines bilanzierungsfähigen Grundgeschäfts ab.

### Cash Flow Hedge

Cash Flow Hedges zielen auf die Fixierung künftiger Zahlungsströme aus einem Grundgeschäft ab.

IAS 39 fordert für beide Verfahren eine weit gehende Effektivität und eine weit reichende Dokumentation des Sicherungszusammenhangs. Zusätzlich ist die Fair-Value-Hedge-Bilanzierung nur für Mikro-Hedges möglich. Für Cash Flow Hedges ist der Nachweis zu führen, dass für die Sicherungsgeschäfte genügend variable zukünftige Cash Flows zu erwarten sind.

Deutsche Bundesbank

wicklung der IAS durch das IASB ist in der EU ein laufendes Anerkennungsverfahren (Endorsement Mechanism) einzurichten. Zudem sollen bereits bei der Entwicklung der Regelungen im IASB EU-Interessen eingebracht werden.

Während hinter den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB das Gläubigerschutzprinzip und damit verbunden der Vorsichtsgedanke steht,<sup>8)</sup> sind die IAS (ähnlich wie die US-GAAP) auf die Informationsinteressen der Investoren als primäre Bilanzadressaten ausgerichtet. Daraus folgen für die IAS im Vergleich zu den HGB-Vorschriften umfassendere Bilanzansatzregeln und eine weit reichende Ausrichtung der Bewertung an den beizulegenden Zeitwerten in der Form tatsächlicher Marktwerte beziehungsweise ge-

schätzter Verkehrswerte, unabhängig von deren Realisierung.

Im Mittelpunkt des Interesses steht gegenwärtig der für Banken besonders wichtige Standard IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“, der ab 2001 anzuwenden ist. Der allergrößte Teil der Bilanzpositionen in einer Bankbilanz fällt unter den Begriff „Financial Instruments“. Nach IAS 39 sind die relevanten finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen jeweils einer von vier Kategorien zuzuordnen, die sich hinsichtlich Ansatz und Bewertung erheblich unterscheiden. IAS 39 fordert zudem grundsätzlich die Bilanzierung aller Derivate, wobei besondere Regelungen für strukturierte Produkte mit eingebetteten Derivaten („embedded derivatives“) existieren. Darüber hinaus legt IAS 39 Prinzipien für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) fest.

Für die Anwender der IAS existieren erhebliche Probleme in der Umsetzung des IAS 39. Im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden Sicherungsstrategien, die auf der Absicherung ganzer Portfolien (Makro-Hedge) beruhen, nicht anerkannt. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, da nach IAS 39 nur Sicherungsgeschäfte mit

IAS 39

Hedge  
Accounting  
unter IAS 39

Konzeption  
der IAS

<sup>8</sup> Jahresabschlüsse der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sollen unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln (§ 340a HGB i. V. m. § 264 Abs. 2 HGB). Im Einzelnen sind hierzu die Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Offenlegung der Jahresabschlusspositionen zu beachten, die in Deutschland traditionell von den Grundsätzen der Vorsicht und des Gläubigerschutzes geprägt sind. Im Vordergrund steht die Ermittlung eines ausschüttungsfähigen Gewinns.

Dritten, nicht aber mit solchen innerhalb eines Unternehmens oder Konzerns, anererkennungsfähig sind.

*Reformansätze  
für IAS 39*

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat sich dafür eingesetzt, dass Anwendungsfragen des IAS 39 unter Beteiligung der Banken in einem Ausschuss des IASB diskutiert werden. Die Arbeit des Ausschusses zur Einführung des Standards führte zu einer umfangreichen Erläuterung in Form von Fragen und Antworten, ohne allerdings alle Probleme zu lösen, die aus der parallelen Verwendung von Zeitwerten und Anschaffungswerten resultieren. In Kürze wird der IASB einen Änderungsentwurf zu IAS 39 zur Konsultation veröffentlichen. Die bedeutendsten darin vorgeschlagenen Änderungen betreffen zum einen die Available-for-Sale-Instrumente, deren Wertänderungen nicht mehr alternativ über die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern ausschließlich direkt in einem gesonderten Eigenkapitalposten verbucht werden. Zum anderen wird vorgeschlagen, ein weit gehendes Wahlrecht für Fair-Value-Ansätze vorzusehen. Damit wird wohl auch eine Lösung für die Probleme beim Hedge Accounting angestrebt, die sich ergibt, wenn neben dem Sicherungsinstrument auch der Sicherungsgegenstand zum Fair Value angesetzt wird und sich die gegenläufigen Wertänderungen im Idealfall betragsmäßig ausgleichen. Ob und wie diese Vorschläge umgesetzt werden, wird wesentlich von den Stellungnahmen im Konsultationsverfahren abhängen.

*Full-Fair-Value-  
Bewertung*

IAS 39 stellt letztlich den ersten Ausfluss der Bemühungen des IASB dar, die Zeitwertbilanzierung (Fair Value Accounting) für Finanzin-

strumente voranzutreiben. Der ursprüngliche Ansatz einer umfassenden Zeitwertbilanzierung war auf deutliche Kritik und Vorbehalte gestoßen. Als Interimslösung, jedoch ohne absehbares Verfallsdatum, wurde daraufhin die Regelung des IAS 39 erarbeitet.

Eine weitere Regelung mit erheblicher Relevanz für die Banken stellt der IAS 30 „Disclosure in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions“ dar. Dieser bankenspezifische Standard über die zu veröffentlichenden Angaben im Abschluss von Kreditinstituten und ähnlichen Institutionen soll die Publizität und damit die Transparenz der finanziellen Verhältnisse von Finanzinstituten standardisieren und verbessern helfen. IAS 30 befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Einen entsprechenden Vorschlag des BCBS hat der IASB aufgegriffen. Insbesondere wird in einen möglichen neuen IAS 30 eine weiter gehende Risikoberichterstattungspflicht eingehen. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat diese Entwicklung mit seinem Standard zur Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (DRS 5-10), der für nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahre gilt, bereits berücksichtigt.

*IAS 30*

### Rechnungslegung nach US-GAAP

Die amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätze US-GAAP haben vor allem aus zwei Gründen für deutsche Großunternehmen Bedeutung erlangt: Zum einen schreibt die amerikanische „Securities and Exchange Commission“ (SEC) deren Anwendung als Vorausset-

*Zunehmendes  
Interesse an  
US-GAAP*

zung für eine Börsennotierung in den USA verbindlich vor. Zum anderen hat sich der Kreis potenzieller weltweit anlegender Investoren im Zuge der Globalisierung stetig erweitert. Dabei stammen wichtige Investoren aus angelsächsischen Ländern, die bei ihren Investitionsentscheidungen eine ihnen vertraute Rechnungslegungsmethode und Berichterstattung bevorzugen.

*Grund-  
konstruktion  
der US-GAAP*

Grundlegendes Konstruktionsmerkmal der US-GAAP ist deren hohe, auf einzelne Sachverhalte bezogene Regelungsdichte. Die US-GAAP können damit als kasuistischer statt prinzipienbasierter Ansatz bezeichnet werden. Die Wurzeln hierfür sind im US-Recht zu finden, das insgesamt durch seine Fallbezogenheit („case law“) charakterisiert ist. Ein weiteres Kennzeichen ist die Dynamik der US-GAAP, die sich in ständigen Änderungen oder Ergänzungen bestehender Regeln äußert.

*Im Allgemeinen  
keine Wahl-  
rechte in den  
US-GAAP*

In den US-GAAP fehlen auf Grund ihrer hohen Regelungsdichte im Allgemeinen explizite Wahlrechte. Damit sollen Interpretationsspielräume weitgehend vermieden werden. In der Praxis wächst dabei allerdings die Gefahr, dass Geschäftsvorfälle auf eine präferierte Regelung hin oder von einer bestehenden Regelung bewusst abweichend gestaltet werden, um den angestrebten Bilanzausweis zu erreichen oder eine unerwünschte Ausweisform zu vermeiden. Die eigentliche Absicht, die hinter einer Regel steht, kann dabei unterlaufen werden.

*„Fair  
presentation“*

Die US-GAAP werden oft mit dem Grundsatz der „fair presentation“ charakterisiert, der als

vorherrschendes Prinzip eine Umgehung der Einzelfallregeln verhindern und damit den Interessen des Adressatenkreises dienen soll. Eine solche Generalklausel ist in den offiziellen Quellen der US-GAAP aber nicht ausdrücklich kodifiziert. Allerdings ist die „fair presentation“ ein Grundsatz der Abschlussprüfung, dessen Einhaltung der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen hat.

Die US-GAAP haben insbesondere wegen der Größe und Bedeutung ihrer Heimatwirtschaft weltweit hohe Anerkennung erlangt. Im Zuge der zunehmenden Bemühungen um international akzeptierte und anwendbare Regeln in Form der IAS, haben die US-GAAP jedoch ernst zu nehmende Konkurrenz bekommen, die Schwachpunkte des amerikanischen Regelwerks zu beseitigen sucht. Insbesondere die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der US-Firma Enron haben solche Schwächen offen gelegt, die zu auch international beachteter Kritik geführt haben. Auf wichtige Aspekte des Enron-Falles wird in einem abschließenden Exkurs gesondert eingegangen.

*Zunehmende  
Kritik an den  
US-GAAP*

### **Bankenaufsichtliche Folgerungen aus der Internationalisierung der Rechnungslegung**

Die bankenaufsichtlichen Regelungen des KWG basieren auf den für alle Kreditinstitute einheitlichen Rechnungslegungsregeln des HGB und sind insoweit wettbewerbsneutral. Sie beruhen auf den Einzelabschlüssen der Banken und den darin getroffenen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen. Die

*Einheitliche  
Rechnungs-  
legung  
wettbewerbs-  
relevant*

konsolidierte Aufsicht von Institutgruppen folgt den eigenen bankenaufsichtlichen Konsolidierungsregeln des § 10a KWG. Handelsrechtliche Konzernabschlüsse erfüllen auch gegenüber der Bankenaufsicht lediglich eine Informationsfunktion. Eine Ausnahme bilden hier die international tätigen deutschen Institute, die zusätzlich eine Eigenmittelquote nach der Baseler Eigenmittelempfehlung auf der Basis ihrer Konzernabschlüsse errechnen. Die Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards im Konzernabschluss (IAS oder US-GAAP) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten dabei unproblematisch, da die Geschäfts- und Risikobegrenzungsnormen des KWG von diesen Instituten ebenfalls einzuhalten sind.

*Fragen vor  
Umsetzung der  
geplanten IAS-  
Bilanzierung in  
Deutschland*

Wie die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Mitgliedstaatenwahlrechte zur Anwendung der IAS in Deutschland in nationales Recht umgesetzt werden sollen, wird noch intensiv diskutiert werden. Die Anwendung der IAS auch auf konsolidierte Abschlüsse nichtkapitalmarktorientierter Unternehmen oder gar auf Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter oder nichtkapitalmarktorientierter Unternehmen setzt die Klärung zentraler Fragen voraus, die insbesondere die Auswirkungen auf die Einheitlichkeit der nationalen Rechnungslegung, den Gläubigerschutz beziehungsweise die Forderung nach Kapitalerhaltung betreffen. Die Einführung eines Unternehmenswahlrechts zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards auch auf den Einzelabschluss ist jedenfalls abzulehnen, wenn nicht gewährleistet wird, dass unter Beachtung der bewährten handelsrechtlichen Grundsätze des Gläubigerschutzes die

Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhalten bleibt, an die Ausschüttungen, Steuerzahlungen und bankenaufsichtliche Eigenkapitalnormen anknüpfen.

Der handelsrechtliche Jahresabschluss nach HGB erfüllt auf Basis einer vorsichtigen Gewinnermittlung eine Zahlungsbemessungsfunktion für die Ausschüttung sowie, über das Maßgeblichkeitsprinzip, auch für die Besteuerung.<sup>9)</sup> Durch die methodische Verknüpfung der Handels- und Steuerbilanz haben alle weiteren Überlegungen für künftige Anforderungen an die Erstellung von Einzelabschlüssen nicht nur handelsrechtliche sondern ebenso steuerrechtliche Implikationen. Für Deutschland wird sich daher auch die Frage nach der steuerlichen Gewinnermittlung und die Folgen für das Steuerbilanzrecht stellen und ob beim Einzel- und Konzernabschluss eine zweigeteilte Rechnungslegung hingenommen werden kann.

Im Gegensatz zur deutschen Handelsbilanz kommt einem Abschluss nach IAS oder US-GAAP nicht die Funktion einer Ausschüt-

*Konzeptionelle  
Unterschiede  
zwischen HGB-  
und IAS-  
Bilanzierung  
haben handels-  
rechtliche und  
steuerrechtliche  
Implikationen*

*Unterschied-  
liche  
Rechnungs-  
legungs-  
philosophie  
erschwert  
Kongruenz*

---

<sup>9</sup> Für Anlagevermögen und Umlaufvermögen bilden die Anschaffungskosten den Wertansatz bei erstmaliger Bilanzierung und gleichzeitig die Wertobergrenze für die Folgebilanzierung. Im Umlaufvermögen sind am Abschlussstichtag Abschreibungen vorzunehmen, wenn ein niedrigerer Wert (Börsenpreis, Marktpreis, beizulegender Wert) festgestellt wird (strenges Niederstwertprinzip). Im Anlagevermögen sind Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung obligatorisch (gemildertes Niederstwertprinzip). Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung dürfen nur realisierte Erträge erfolgswirksam berücksichtigt werden, Aufwendungen sind jedoch auch dann erfolgswirksam zu berücksichtigen, wenn sie noch nicht realisiert sind. Das HGB verlangt möglichst objektivierte Wertansätze; Ermessensspielräume ergeben sich im Wesentlichen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, für die keine Börsen- oder Marktpreise verfügbar sind, sowie bei der Dotierung von Rückstellungen.

tungsbemessung oder gar einer vorsichtigen Ausschüttungsbemessung zu. Die bewährte HGB-Bilanzierung verhindert, dass Erträge ausgewiesen werden, bevor Gewinne realisiert oder Verlustrisiken endgültig abgewendet sind. Die Abschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards sind allein auf die Vermittlung als entscheidungsrelevant angesehenen Informationen vor allem für Anleger ausgerichtet und sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens in Form des „true and fair view“ abbilden. Auch hierin kann zwar eine Ausprägung des Gläubigerschutzinteresses gesehen werden, dabei stehen aber nicht Ansatz- und Bewertungsvorschriften, sondern allein Transparenzgesichtspunkte im Mittelpunkt. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des „true and fair view“ erfordert eine weiter gehende Anwendung des Marktwertansatzes und eine Abkehr vom Anschaffungswert als Wertobergrenze und der einseitigen imparitätischen Berücksichtigung nur der negativen Wertänderungen (sofern nicht eine Wertaufholung bis zum Anschaffungswert greift). Das Prinzip der Bewertung zu Marktpreisen ist im deutschen Recht nicht aufgeführt. Aus den unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsregeln von HGB und IAS entstehen deshalb zum Teil deutliche Unterschiede in der Ergebnisermittlung und dem Erfolgsausweis, die auch die bankenaufsichtlich relevante Höhe des bilanziellen Eigenkapitals betreffen.

Ein wesentliches Problem mit der Bilanzierung nach IAS 39 für die Bankenaufsicht entsteht durch die Berücksichtigung von beizulegenden Zeitwerten zum Beispiel im Bereich der

Kategorie „Available for Sale“. Entsprechende Wertänderungen von Bilanzaktiva fließen hier direkt in einen gesonderten Eigenkapitalposten, der als Neubewertungsrücklage den nicht realisierten Reserven gleichgestellt werden kann und deshalb grundsätzlich bankenaufsichtlich Ergänzungskapital darstellt. Nutzt der Bilanzierende die alternativ mögliche Verbuchung über die Gewinn- und Verlustrechnung, fließt die Wertänderung des Aktivums über das Ergebnis direkt in die Gewinnrücklagen, die bankenaufsichtlich zum Kernkapital zählen. Für die Behandlung der unterschiedlichen Resultate solcher Bewertungsergebnisse auch im Vergleich zu anderen Komponenten der verschiedenen regulatorischen Eigenkapitalkategorien müssen sachgerechte bankenaufsichtliche Lösungen gefunden werden. Gleiches gilt hinsichtlich der bankenaufsichtlichen Behandlung der aus der Bewertung nach IAS resultierenden latenten Steuern.

Die internationalen Standardsetter haben eine Präferenz für eine vollständige Zeitwertbilanzierung, um die Gestaltungsmöglichkeiten im Jahresabschluss durch eine Umwidmung von Vermögensgegenständen in nach anderen Grundsätzen bewertete Vermögenskategorien zu vermeiden. Sowohl die Kreditwirtschaft als auch die Bankenaufsichter haben sich ebenso wie die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank jedoch gegen eine solche vollständige Zeitwertbilanzierung aller Finanzinstrumente ausgesprochen. Im Gegensatz zur Bilanzierung zum Zeitwert bei markt gängigen Finanzinstrumenten ergeben sich nämlich erhebliche Probleme bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Instru-

*Bankenaufsichtliche Berücksichtigung von Eigenkapitalwirkungen unrealisierter Wertänderungen durch IAS 39*

*Vollständige Zeitwertbilanzierung*

## Wesentliche Auswirkungen auf das bilanzielle Eigenkapital von Kreditinstituten beim Übergang von HGB- auf IAS-Konzernabschlüsse

Bilanzierungsgrund	HGB-Bilanzierung	Folgerungen für den IAS-Abschluss
Stille Reserven nach § 340f HGB	Forderungen und Wertpapiere der Liquiditätsreserve dürfen bis 4% ihres Wertes unterbewertet werden	Stille Reservenbildung nach IAS nicht zulässig; Eigenkapitalerhöhung
Goodwill	Aktivierungswahlrecht nur für den entgeltlich erworbenen Firmenwert; neben sofortiger Verrechnung mit den Rücklagen Abschreibung über vier Jahre oder über die voraussichtliche Nutzungsdauer möglich	Aktivierungspflicht, Abschreibung zu Lasten GuV; Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer, i. d. R. nicht länger als 20 Jahre; Anpassung an US-GAAP in der Diskussion (Aktivierungspflicht mit Impairment-Test bei der Folgebewertung, keine planmäßige Abschreibung); Eigenkapitalveränderung von bisheriger HGB-Verfahrensweise abhängig; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Wertpapiere Anlagevermögen	Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen (gemildertes Niederstwertprinzip)	Abschreibungen nur für dauerhafte Wertminderungen; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Umlaufvermögen	Bewertung zu Anschaffungskosten bzw. niedrigerer Börsen- oder Marktpreis (strenges Niederstwertprinzip)	Held-to-Maturity: Fortgeführte Anschaffungskosten evtl. gemindert um Abschreibungen; Trading securities: Zeitwerte mit Erfassung unrealisierter Gewinne in der GuV; Available-for-Sale: Zeitwerte mit Erfassung unrealisierter Gewinne erfolgswirksam oder erfolgsneutral im Eigenkapital; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Pensionsrückstellungen	Passivierungspflicht für Neuzusagen ab 1.1.1987	Passivierungspflicht; Berücksichtigung von Marktzins, Gehaltsentwicklung und Rentenanpassung; Eigenkapitalverminderung
Leasing	Vertragsgestaltung für Bilanzierung maßgeblich; Aktivierung des Leasing-Gegenstandes ggf. unter „Sonstige Vermögensgegenstände“; verschiedene Abschreibungsmethoden	Vertragsgestaltung für Bilanzierung maßgeblich; ggf. Umgruppierung des Finanzierungsleasings zu den Forderungen und Korrektur degressiver Abschreibungen; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Steuern	Steuerliche Sonderabschreibungen und Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil; Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung latenter Steuern	Steuerliche Sonderabschreibungen nicht zugelassen; Pflicht zur umfassenden Steuerabgrenzung; tendenziell Eigenkapitalerhöhung

Deutsche Bundesbank

menten wie zum Beispiel Krediten, für die in Deutschland und vielen anderen Ländern bisher kein aktiver und liquider Markt existiert. Beizulegende Zeitwerte wären in diesem Fall als Schätzwerte zu ermitteln, wofür es aber keine anerkannten und verlässlichen Verfahren gibt. Die individuelle Modellierung solcher Verfahren („mark-to-model“) böte, ebenso wie die bei der Schätzung zu treffenden Annahmen, ein erhebliches Maß an Bewertungsspielraum, der die Verlässlichkeit der so ermittelten Bilanzansätze erheblich beeinträchtigen dürfte. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass eine vollständige Zeitwertbilanzierung zu volatileren Ergebnissen führt, die sowohl die Stabilität des Finanzsystems berühren, als auch Verhaltensänderungen bei den Banken auslösen können. Um die Ergebnisvolatilität in Grenzen zu halten, können sich Banken veranlasst se-

hen, Zins- und Kapitalbindungsdauer zu verkürzen, so dass sich die Bedingungen für langfristige Finanzierungen verschlechtern. Zugleich wird der Anreiz zur Fristentransformation weit stärker als bisher von kurzfristigen Kapitalmarktbedingungen abhängig.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen spielen bei einer Zeitwertbilanzierung unter buchhalterischen Gesichtspunkten keine Rolle. Sie werden bei der Wertfindung automatisch berücksichtigt, wenn die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme auf den Barwert diskontiert werden. Im so genannten „mixed model“ des IAS 39 gibt es – wie erwähnt – jedoch Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sie sind einem so genannten „Impairment-Test“ (Werthaltigkeitstest) und gegebenenfalls

*Wertberichtigungen*

einer Abschreibung auf den niedrigeren Zeitwert zu unterwerfen. Hierin konkretisieren sich die Wertberichtigungen zu Lasten des Eigenkapitals. Während das Rechnungswesen dabei stärker stichtagsorientiert vorgeht und mögliche Wertminderungen, die ihre Ursache in künftigen Ereignissen haben, unberücksichtigt bleiben, ist regulatorisch die Bereitschaft zur Berücksichtigung erwarteter künftiger negativer Ereignisse größer. Die Praxis der Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen steht dem nach bankenaufsichtlicher Auffassung auch nicht entgegen. Gesichtspunkte eines international diskutierten „dynamic provisioning“ mit der Berücksichtigung so genannter erwarteter Verluste („expected losses“) auf der Basis gesicherter Erfahrungswerte können und sollten danach bei der Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen Beachtung finden. Eine solche Risikovorsorgepraxis sollte im Übrigen auch steuerlich anerkannt werden, da dies einen Anreiz für eine angemessene Risikovorsorge bietet, die steuerliche Leistungsfähigkeit zutreffend zum Ausdruck bringt und einen Beitrag zur Stabilität der Finanzmärkte leistet.

*Zukunft stiller  
Reserven*

Für die deutschen Banken ergibt sich eine gravierende Änderung bei der Ausrichtung hin zu internationalen Rechnungslegungsstandards insbesondere dadurch, dass die Bildung stiller Vorsorgereserven<sup>10)</sup> in den Konzernbilanzen – und damit faktisch auch in den Einzelabschlüssen – dann nicht mehr möglich ist. Eine Reihe von Instituten, die bereits heute internationale Rechnungslegungsstandards anwenden, haben sich schon freiwillig von diesem Instrument verabschiedet. In Deutschland wird dem Instrument der stil-

len Reserven gemäß 340f HGB im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems unter bankenaufsichtlichen Gesichtspunkten jedoch weiterhin Bedeutung beigemessen. Die Bundesbank befürwortet jedenfalls die Beibehaltung des Instruments der stillen Reserven für alle handelsrechtlichen Einzelabschlüsse. Ein Interessenkonflikt mit der Zielsetzung einer größeren Transparenz und Marktdisziplin (Säule 3 der neuen Baseler Eigenmittelpfehlungen) ist insoweit hinzunehmen.

Die Säule 3 („Marktdisziplin“) des neuen Baseler Akkords („Basel II“) zielt darauf ab, ergänzend zur Bankenaufsicht die Banken einer Disziplinierung durch den Markt auszusetzen. Die Banken sind gehalten, aktuelle und potenzielle Anteilseigner, Geschäftspartner und Kunden sowie die breite Öffentlich-

*Gleichlauf der  
Säule 3  
mit IAS 30*

---

**10** Hinsichtlich der Bilanzierung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute enthält das HGB branchenspezifische Vorschriften, die die allgemein geltenden Grundsätze ergänzen und teilweise modifizieren. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die als Wahlrecht ausgestalteten gesetzlichen Möglichkeiten zur Bildung und Auflösung von Positionen zu nennen, die den allgemeinen Bankrisiken Rechnung tragen und eine besondere Ausprägung des Vorsichtsprinzips darstellen (§§ 340f und 340g HGB). Durch diese Instrumente können bilanzielle Reserven aufgebaut werden, die im gegebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt zur Stützung der Ertragslage mobilisiert werden können. Die gewinnwirksame Dotierung und Auflösung sowie der Bestand eines Vorsorgepostens nach § 340f HGB ist für einen Bilanzleser grundsätzlich nicht erkennbar, da entsprechende Dispositionen mit anderen Posten der Bilanz beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung saldiert werden. Das Instrument der „stillen Vorsorgereserven“ ermöglicht eine diskrete Ergebnisgestaltung durch den Bilanzersteller, um eine Gefährdung der Unternehmensfortführung (Going Concern) durch exzessive Marktreaktionen wie gleichgerichtetes Einlegerverhalten auf eine Verschlechterung der Ertragslage zu vermeiden und Zeit zu gewinnen für korrigierende Gegenmaßnahmen. Das Instrument kollidiert insoweit mit dem Transparenzgedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards. Im Falle des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB werden Zuführung, Auflösung und Bestand transparent in gesonderten Positionen der Bilanz beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt, so dass entsprechende Dispositionen für den Bilanzleser nachvollziehbar sind.

keit über ihre Kapitalausstattung und ihr Risikoprofil zu informieren. Diese erweiterten Anforderungen an die Transparenz der beaufsichtigten Institute stehen dabei im Einklang mit den aktuellen Tendenzen in der Rechnungslegung. Durch eine erweiterte Offenlegung von Informationen und Risiken bei Kreditinstituten, wie sie auch die IAS vorsehen, können die Marktmechanismen und die Risikoanalyse der Märkte ergänzend für die Zwecke der Bankenaufsicht genutzt werden, um die Stabilität der Finanzmärkte besser abzusichern. Um die Institute nicht unangemessen zu belasten und auch die Adressaten der Veröffentlichung nicht durch abweichende Daten zu verunsichern, ist darauf zu achten, dass ein möglichst weit gehender Gleichlauf zwischen den Angaben nach einem überarbeiteten neuen IAS 30 und den Anforderungen der Säule 3 besteht.<sup>11)</sup>

#### **Exkurs: Die internationale Diskussion über Folgerungen aus der Insolvenz des US-amerikanischen Unternehmens Enron**

##### *Der Fall Enron*

Internationale Aufmerksamkeit hat der Zusammenbruch des US-Energiehändlers Enron im Spätjahr 2001 hervorgerufen. Der Fall Enron hatte nicht nur Folgen für die US-Firma selbst, deren Investoren sowie Beschäftigte, sondern auch für deren Abschlussprüferfirma, die sich inzwischen sogar in einem Gerichtsverfahren für ihre Rolle bei der Verschleierung unseriöser Geschäftspraktiken Enrons verantworten muss.

Der Fall Enron hat eine internationale Diskussion über Ursachen und die notwendigen

Konsequenzen ausgelöst, um künftig Marktstörungen zu vermeiden, wie sie als Folge eines allgemeinen Vertrauensschwundes in die Veröffentlichung von Unternehmenszahlen zu beobachten waren. Zur Schieflage des Konzerns mag zu einem gewissen Teil betrügerisches Geschäftsgebaren und ein bewusstes Missachten von Vorschriften beigetragen haben. Es wurden jedoch auch einige grundsätzliche Mängel und Lücken in den Bereichen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung wie auch Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) offenkundig.

Die kasuistisch aufgebauten US-GAAP hatten bei Enron Anreize für Umgehungsstrategien wie auch für deren missbräuchliche Anwendung eröffnet. Enron führte viele Geschäfte nur mit dem Zweck durch, einen günstigen Finanzausweis nach US-GAAP offen legen zu können. Dabei wurden speziell dafür gegründete Zweckgesellschaften, so genannte nicht konsolidierte „Special Purpose Entities“ (SPE), als Hilfskonstruktionen eingesetzt. Auf diese Weise wurden zum Beispiel Verbindlichkeiten verlagert und Finanzumsätze erzeugt, die sich zwar per saldo ausglich, den Märkten jedoch Wachstum und Liquidität vortäuschten. Im Ergebnis wurde damit formal den US-GAAP-Regeln entsprochen, jedoch ihrem eigentlichen Zwecke zuwidergehandelt.

*Internationale Diskussion über Vermeidung von Marktstörungen*

*Enron offenbart Mängel in den US-GAAP beziehungsweise deren Anwendung*

---

<sup>11</sup> IAS 30 sieht nur eine sehr geringe Anzahl von Positionen für Bilanz und Erfolgsrechnung und einen umfassenden Anhang mit nicht standardisierter Gliederung vor. Da Jahresabschluss und Konzernabschluss auch eine Informationsfunktion gegenüber der Bankenaufsicht erfüllen, werden Lösungen zu suchen sein, die sicherstellen, dass die bankenaufsichtlich benötigten Informationen in der erforderlichen Gliederungstiefe zur Verfügung stehen und Brüche in den Zeitreihen von Jahresabschlussdaten möglichst gering bleiben.

Die Diskussion um Enron hat unter anderem auch zu einem kritischen Hinterfragen der zunehmenden Praxis der Veröffentlichung so genannter Pro-forma-Erfolgszahlen<sup>12)</sup> geführt, die mitunter große Unterschiede zu den in den testierten Abschlüssen veröffentlichten geprüften Zahlen aufweisen. Es ist offenkundig, dass Pro-forma-Zahlen eine genauere Analyse der finanziellen Situation eines Unternehmens nicht ersetzen können.

*Enforcement  
der Rechnungs-  
legung*

Rechnungslegungsregeln, die zu einem für die Märkte verlässlichen Finanzausweis führen, sind allein jedoch unzureichend, solange kein glaubwürdiges Verfahren zu deren institutioneller Durchsetzung vorhanden ist. In den USA wurde diese Rolle der SEC übertragen. Damit ist in den USA insgesamt für eine Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards gesorgt, wenngleich auch Kritik laut wurde, die auf eine für diese Zwecke mangelnde personelle wie finanzielle Ausstattung der Behörde hinweist. In Deutschland kann allenfalls die Tätigkeit des Registergerichts als vergleichbare hoheitliche Durchsetzungsinstanz angesehen werden. Eine Überprüfung der Notwendigkeit eines expliziten Durchsetzungsmechanismus auch in Deutschland könnte durchaus sinnvoll sein. Zum Beispiel könnte man in diesem Zusammenhang an ein Zusammenspiel zwischen Registergericht und dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) denken.

*Verbesserung  
der Prüfungs-  
qualität*

Ferner hat sich bei Enron – wie bei Problemfällen in Deutschland (z. B. Balsam AG, Flowtex oder Philipp Holzmann) – die Prüfung von Unternehmensabschlüssen durch einzelne externe Wirtschaftsprüfer als unzulänglich

herausgestellt. Die Prüfer haben bei Enron zweifelhaft bilanzierungspraktiken nicht nur gebilligt, sondern offensichtlich auch deren Aufklärung durch die Vernichtung von Unterlagen erschwert. Allgemein stellt sich im Bereich der Wirtschaftsprüfung vor allem die Frage nach der Unabhängigkeit der Prüfer und hierbei die oftmals festzustellende Mehrfachtätigkeit von Wirtschaftsprüfungsfirmen bei ihren Mandanten sowohl im Beratungsbereich als auch im Prüfungsbereich. Zwar bestehen bereits internationale Standards wie die „International Standards on Auditing“ (ISA) oder der „Code of Ethics“ des „International Auditing Practices Committee“ (IAPC), eine verbindliche Anwendung dieser Standards ist allerdings bisher nicht vorgesehen. Eine explizite Beaufsichtigung von Wirtschaftsprüfern durch staatliche Stellen ist ebenso wenig vorhanden. Allerdings praktiziert die Wirtschaftsprüfungsbranche als eine Konsequenz aus vergangenen Fehlleistungen eine gegenseitige Kontrolle in Form eines so genannten „peer reviews“. Dabei können im Ergebnis von der prüfenden Firma Empfehlungen ausgesprochen werden, die dann auch umgesetzt werden sollten. Es ist zu überprüfen, ob das Instrument des „peer reviews“ ausreichend ist, um verloren gegangenes Vertrauen wieder herzustellen. Im Übrigen diskutiert auch der Berufsstand auf internationaler Ebene bereits weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Abschlussprüfung.

---

<sup>12</sup> Neben den offiziellen geprüften Ergebniszahlen des Jahresabschlusses veröffentlichen Unternehmen teilweise so genannte um besondere Einflüsse bereinigte Pro-forma-Erfolgszahlen. Diese zeigen nach der Auffassung des Unternehmens den nachhaltig erzielbaren Erfolg, sind aber subjektiv und nicht geprüft.

*Corporate  
Governance*

Wie schon bei einer Reihe anderer Problemfälle sind auch bei Enron im Bereich der Unternehmenskontrolle und -führung Defizite aufgedeckt worden. Die Transparenz auf diesem Gebiet sollte generell erhöht werden. Der in Deutschland Ende Februar 2002 vorgestellte freiwillige Corporate-Governance-Kodex für Unternehmen, der 50 nationale und internationale Standards umfasst, kann als ein Schritt in die richtige Richtung gesehen werden. Die Einhaltung der Standards ist zwar freiwillig, verpflichtend wird jedoch eine Stellungnahme der Unternehmen sein, in der sie einmal jährlich eine eventuelle Nichtbeachtung einzelner Standards darlegen müssen. Die kontroverse Diskussion um diesen Kodex, insbesondere zum Beispiel um dessen Forderung nach einer Offenlegung der einzelnen Vorstandsbezüge einschließlich Aktienoptionen, hat gezeigt, dass es noch keinen Konsens über das richtige Maß an Unternehmenstransparenz gibt.

*Rolle der  
Rating-  
Agenturen*

Schließlich wurde durch den Fall Enron auch erneut die Rolle der Rating-Agenturen in die Diskussion gebracht. Eine Erhöhung der Ratingqualität ist ein besonderes Interesse nicht nur der Märkte sondern auch der Bankenaufsicht, die sich im Rahmen der neuen Basel II-Eigenkapitalregeln künftig auch auf externe Ratings stützen wird. Im Fall Enron wurde kritisiert, dass die Rating-Agenturen das Unternehmen noch kurz vor dessen Zusammenbruch als investitionswürdig (Investment Grade) beurteilt hatten. Die Aktualität des Ratings für die Märkte sollte möglichst erhöht werden. Damit muss nicht zwangsläufig eine höhere Volatilität einhergehen, da die Rating-Änderungen und damit auch die Marktreak-

tionen weniger heftig ausfallen dürften. Eine Verbesserung der Ratingqualität durch eine explizite Beaufsichtigung von Rating-Agenturen durch eine staatliche Behörde wäre zwar denkbar, wobei sich die Aufsicht dann auf die Überprüfung der Arbeitsweise und der Einhaltung allgemein akzeptierter Standards zu beschränken hätte. Dies könnte allerdings die Branche auch selbst mit möglicherweise weniger Aufwand leisten.

Zu den angesprochenen Problembereichen, aber auch darüber hinaus, gibt es bereits einige Initiativen sowohl in den USA als auch in den zuständigen EU-Gremien. In den USA werden zum Beispiel gegenwärtig einige US-GAAP-Regeln von der FASB überarbeitet, um beispielsweise die Konsolidierungspflicht bei SPEs auf eine solidere Basis zu stellen. Die SEC hat einen Plan zur Überwachung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer bei den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgestellt. Auf diesem Gebiet ist auch die EU-Kommission aktiv und hat kürzlich eine Empfehlung veröffentlicht, die Kriterien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern enthält. Darüber hinaus gibt es auf EU-Ebene umfangreiche Pläne, die Verbesserungen auch auf den Gebieten Rechnungslegung und Corporate Governance zum Gegenstand haben. Weitere EU-Initiativen zielen auf die Erhöhung der Transparenz im internationalen Finanzsystem, die Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzanalysten wie auch auf eine denkbare Regulierung der Tätigkeit von Rating-Agenturen. Diese Bemühungen beiderseits des Atlantiks sind zu begrüßen und sollten daher von politischer Seite auch weiterhin unterstützt werden.

*Reformprozess  
in den USA wie  
auch in der EU  
im Gange*